

Rechtssache C-110/99

Emsland-Stärke GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Vorabentscheidungsersuchen
des Bundesfinanzhofs)

„Landwirtschaft — Ausfuhrerstattungen — Sofort in die Gemeinschaft
reimportierte Erzeugnisse — Rechtsmissbrauch“

Schlussanträge des Generalanwalts S. Alber vom 16. Mai 2000 I-11571
Urteil des Gerichtshofes vom 14. Dezember 2000 I-11595

Leitsätze des Urteils

Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Ausfuhrerstattungen — Nicht-differenzierte Erstattung — Erzeugnisse, die unmittelbar nach Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien Verkehr in einem Drittland wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden — Verlust des Erstattungsanspruchs — Bedingung — Vorliegen der Tatbestandsmerkmale eines Missbrauchs — Dem nationalen Gericht obliegende Prüfung

(Verordnungen der Kommission Nr. 2730/79, Artikel 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 20 Absätze 2 bis 6, sowie Nr. 568/85)

Ein in der Gemeinschaft ansässiger Ausführer kann nach Artikel 9 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 20 Absätze 2 bis 6 der Verordnung Nr. 2730/79 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der durch die Verordnung Nr. 568/85 geänderten Fassung seinen Anspruch auf Zahlung einer nicht-differenzierten Ausfuhrerstattung verlieren, wenn das an einen in einem Drittland ansässigen Käufer verkaufte Erzeugnis, für das die Ausfuhrerstattung gezahlt wurde, unmittelbar nach seiner Abfertigung zum freien Verkehr in dem betreffenden Drittland wieder im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren in die Gemeinschaft befördert und dort, ohne dass eine Zuwiderhandlung festgestellt wurde, unter Erhebung der Eingangsabgaben zum freien Verkehr abgefertigt wird, und wenn die Geschäftsgestaltung des in der Gemeinschaft ansässigen Ausführers missbräuchlich ist.

Ein Missbrauch setzt die Absicht des in der Gemeinschaft ansässigen Ausführers vor-

aus, sich einen gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass er die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich schafft. Der Beweis hierfür ist vor dem nationalen Gericht nach nationalem Recht zu erbringen, z. B. durch den Nachweis eines kollusiven Zusammenwirkens zwischen dem betreffenden Ausführer und dem Einführer der Ware im Drittland.

Wenn das Erzeugnis von dem in dem Drittland ansässigen Käufer an ein ihm personell und wirtschaftlich verbundenes, ebenfalls in dem betreffenden Drittland ansässiges Unternehmen verkauft wurde, bevor es wieder in die Gemeinschaft eingeführt worden ist, so ist dies ein Umstand, den das nationale Gericht bei der Prüfung berücksichtigen kann, ob eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Erstattung besteht.

(vgl. Randnr. 59 und Tenor)